



Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII)

Zusammenfassung

Mit § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII wurde zum 1. Januar 2012 – unter bestimmten Voraussetzungen – die Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse bei Neben- und Ehrenamtlichen eingeführt, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Damit besteht keine generelle Pflicht zur Einsichtnahme in Führungszeugnisse von allen neben- und ehrenamtlich Tätigen, sondern nur in bestimmten spezifischen Fällen. Der Deutsche Verein gibt mit den Empfehlungen konkrete Hilfestellungen für die Auslegung und Anwendung dieser Regelung.

Der Deutsche Verein fordert, die Differenzierungen im Gesetz ernst zu nehmen und die Regelung nicht pauschal oder schematisch, sondern vielmehr verantwortungsvoll und nachvollziehbar anzuwenden. Ehrenamtlichem Engagement darf nicht ohne Not Hürden auferlegt werden.

Der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses ist elementarer Bestandteil für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Wichtig ist es, die Prävention in diesem Feld als Teil eines allgemein akzeptierten Selbstverständnisses und einer täglich gelebten Normalität herauszubilden, ohne dabei eine Atmosphäre von Verdächtigungen und Misstrauen zu schaffen.

Daher fordert der Deutsche Verein auch ausdrücklich die Entwicklung von umfassenden Präventions- und Schutzkonzepten vor Ort, die zentrales Instrument für die Prävention vor sexuellem Missbrauch und für das Vorgehen bei Verdachtsfällen oder bestätigten Vorfällen bleiben, und erinnert an deren besondere Bedeutung.

In den Empfehlungen werden im Einzelnen u.a. Hinweise zum Anwendungsbereich von § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII gegeben, die ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift definiert und Empfehlungen zum Zeitpunkt der Einsichtnahme, zu den Kosten, zum Datenschutz und zur Haftung ausgesprochen. Ein Schwerpunkt der Empfehlungen ist die Entwicklung von Kriterien für die Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit – Merkmale, die für die Prüfung, ob eine Pflicht zur Einsichtnahme in die Führungszeugnisse nach § 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII besteht, leitend sind. Es werden konkrete Beispiele genannt und anhand zweier Fälle auch Empfehlungen für die Anwendung ausgesprochen. Entscheidend ist bei der Bewertung eine konkrete Betrachtungsweise. Der Deutsche Verein stellt klar, dass diese auch bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Jugendlichen anzulegen ist. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss würde nach Auffassung des Deutschen Vereins nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Es ist vielmehr stets die konkrete Tätigkeit anhand der Art, Intensität und Dauer zu beurteilen.